KT-Drucks. Nr. 108/2014

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Dezernent
Wolf Eisenmann
Telefon 07031-663 1201
Telefax 07031-663 1999
w.eisenmann@lrabb.de

30.04.2014

Änderung Gesellschaftsvertrag der Tierheim Böblingen GmbH und Zweckbestimmung Zuschuss an die Tierheim Böblingen GmbH

I. Vorlage an den

Verwaltungs- und Finanzausschuss zur Vorberatung	13.05.2014 **öffentlich**
Kreistag zur Beschlussfassung	26.05.2014 **öffentlich**

II. Beschlussantrag

1. Die Formulierung in § 11 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Tierheim Böblingen GmbH soll von „Aufsichtsratsvorsitzender ist der Erste Landesbeamte des Landkreises Böblingen“ in „Aufsichtsratsvorsitzender ist der Landrat des Landkreises Böblingen oder ein von ihm bestimmter Dritter“ geändert werden.

   Die Vertreter des Landkreises als Gesellschafter und im Aufsichtsrat sollen das Verfahren zur Änderung des Gesellschaftsvertrages einleiten und vornehmen.

2. Die Zweckbestimmung des Zuschusses 2013 des Landkreises Böblingen zum Betrieb des Kreistierheimes wird umgewidmet. 100.000 EUR des Zuschusses müssen zur Sanierung der Hundehäuser verwendet werden.

III. Begründung

Zu 1.:

Gemäß § 11 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Tierheim Böblingen GmbH ist der Erste Landesbeamte des Landkreises Böblingen Aufsichtsratsvorsitzender der Tierheim Böblingen GmbH. Herr Wolf Eisenmann nahm damit in der Funktion des Ersten Landesbeamten des Landkreises Böblingen den Aufsichtsratsvorsitz wahr. Er scheidet zum 31.08.2014 als Erster Landesbeamter des Landkreises Böblingen aus und könnte dadurch den Aufsichtsratsvorsitz formal nach dem Gesellschaftsvertrag nicht mehr innehaben. Da er aber die Funktion des Aufsichtsratsvorsitzenden weiter ausüben soll, muss der Gesellschaftsvertrag entsprechend angepasst werden. Zukünftig soll der Aufsichtsratsvorsitzende vom Landrat des Landkreises Böblingen bestimmt werden. Gemäß §§ 13 Abs. 2 Nr. 1 und 15 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages hat die Gesellschafterversammlung nach Vorberatung im Aufsichtsrat über Änderungen des Gesellschaftsvertrages zu beschließen. Die Vertreter des Landkreises Böblingen werden die Änderung des Gesellschaftsvertrages in der Aufsichtsratssitzung und der Gesellschafterversammlung entsprechend vornehmen. Gemäß der Hauptsatzung des Landkreises Böblingen ist dieses Verfahren vom Verwaltungs- und Finanzausschuss vorzuberaten und vom Kreistag zu beschließen.

Zu 2.:

Die Tierheim Böblingen GmbH hat die Möglichkeit, über die Verwaltungsvorschrift Tierheime eine Zuwendung zur Sanierung der Hundehäuser vom Land zu erhalten. Voraussetzungen sind, dass der Zuwendungsempfänger der Landkreis Böblingen ist und sich mit mindestens 1/3 und höchstens 100.000 EUR an der Bausumme beteiligt. Die Zweckbestimmung des im Haushaltsplan 2013 eingeplanten Zuschusses in Höhe 250.000 EUR des Landkreises wurde teilweise umgewidmet. 100.000 EUR des Gesamtzuschusses wurden für die Sanierung der Hundehäuser der Tierheim Böblingen GmbH bestimmt. Dies muss jetzt entsprechend den Vorgaben des Landes formal durch den Beschluss des Kreistages nachgeholt werden.

Die Gesamtkosten der Sanierung betragen rund 400.000 EUR.
Die Finanzierung stellt sich nach dem Beschluss wie folgt dar:

Gesamtkosten Sanierung Hundehäuser	**400.000 EUR**
Anteil Landkreis Böblingen durch Umwidmung des Zuschusses	100.000 EUR
Zuwendung des Landes	100.000 EUR
Anteil Tierschutzverein	200.000 EUR

IV. Finanzielle Auswirkung auf den Kreishaushalt

Durch die Änderung des Gesellschaftsvertrages entstehen keine Auswirkungen auf den Kreishaushalt.

Im Haushaltsplan ist ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 250.000 EUR an die Tierheim Böblingen GmbH eingeplant. Durch die einmalige Umwidmung der Zweckbestimmung von 100.000 EUR als Anteil des Landkreises zur Sanierung der Hundehäuser entstehen keine Auswirkungen auf den Kreishaushalt.

R. Bernhard

Roland Bernhard